



Korrespondenz für die Kreisbeauftragten [für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

### Naturschutz und Wald

Gedanken zur Naturschutzwoche 1957

Gedenktage wie ein Naturschutztag oder gar eine Naturschutzwoche sind ein guter Anlaß, Rückblick und Ausschau zu halten. Was liegt näher, als den Wald, den Teil unserer heimischen Natur, der auf Grund seiner hohen Bedeutung für das Wohlergehen des Menschen immer mehr zum Prüfstein unserer gesamten Naturschutzarbeit wird, in den Mittelpunkt unserer Betrachtung zu stellen.

Nicht selten hört man heute noch die Anschauung vertreten, die Forderungen des Naturschutzes beruhen im wesentlichen auf gefühlsmäßigen Anschauungen, denen in einer Zeit der technischen Umwälzungen kaum noch Beweiskraft zukommt. Ein Blick auf das Wirken des Menschen bei der Gestaltung unserer Wälder soll versuchen, darauf Antwort zu geben.

Bis weit in die geschichtliche Zeit hinein behielt der Wald sein natürliches Aussehen. Weide und Jagd führten nur zu unbedeutenden Eingriffen im natürlichen Mischwaldgefüge unserer Wälder. Mit Beginn der Neuzeit änderte sich dieses grundlegend. Industrialisierung und Zunahme der Bevölkerung steigerten mehr und mehr den Holzbedarf und ließen auch in immer größerem Umfange Acker und Grünland an die Stelle von Waldflächen treten. Die drohende Holznot führte zu den Anfängen einer geregelten Forstwirtschaft. Nach dem Vorbild der Landwirtschaft dachte man nicht an die Schaffung natürlicher Mischwälder, sondern ging dazu über, reine gleichaltrige Bestände aufzubauen. Die Wirtschaft glaubte damit die Gefahr der Holznot gebannt zu haben, zumal auch die Holzerträge der ersten Waldgeneration alle Erwartungen übertrafen.

Die Rechnung wurde aber in diesem Falle ohne den Wirt gemacht, ohne den Boden, ohne den Standort, ohne die Natur schlechthin. Die Antwort blieb nicht aus. Heute noch zeugen Sturmkatastrophen, Insektenkalamitäten, Abnahme der Holzerträge, Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit und nicht zuletzt die Verunstaltung unserer Landschaft von der Mißachtung der Naturgesetze.

Welche Stellung bezog der Naturschutz und welche Aufgaben kommen ihm heute bei dem Neuaufbau unserer Wälder zu?

Neben weitsichtigen Forstleuten waren es besonders die Vertreter des Heimatschutzgedankens und der Waldschönheitslehre als Vorläufer der Naturschutzbewegung, die in der Blütezeit der „Holzackerwirtschaft“ gegen Ende des vorigen Jahrhunderts warnend ihre Stimme erhoben. Wenn auch vor allem die Sorge um die Schönheit der Landschaft und die mehr gefühlsmäßige Überzeugung, daß derartige naturwidrige Wälder keinen Bestand haben können, als Leitmotive genannt werden müssen, es kommt doch dem Naturschutz von Anbeginn seiner Tätigkeit das Verdienst zu, sich schützend vor unseren Wald gestellt zu haben. Leider hatte dieses Bemühen nicht den gewünschten Erfolg. Den wirtschaftlichen Rentabilitätsbestrebungen konnte der Naturschutz nicht genügend naturwissenschaftliches Beweismaterial entgegenstellen.

Heute ist die Situation eine andere. Der Naturschutz ist über die naturwissenschaftliche Forschung in der Lage, dem wirtschaftenden Forstmann die Notwendigkeit einer naturgemäßen Wirtschaftsführung im Walde zu begründen und von ihm im Interesse der gesamten Landeskultur den Aufbau eines standortgemäßen Mischwaldes zu verlangen. Die Zielsetzung in der heutigen Waldbaupraxis und die umfangreichen Arbeiten der forstlichen Standorterkundung reden eine deutliche Sprache im Sinne des Naturschutzes.

Ein Ausdruck der Gemeinsamkeit von Naturschutz, Wissenschaft und Forstwirtschaft ist der Aufbau eines umfangreichen Systems von Waldschutzgebieten. In ihnen kommt dem Teil unseres Waldes ein besonderer Schutz zu, der trotz fast 200 jähriger Raubbauwirtschaft weitgehend sein natürliches Aussehen bewahrt hat und für die naturwissenschaftliche, insbesondere waldkundliche Grundlagenforschung und damit für den praktischen Waldbau eine hervorragende Bedeutung besitzt. Naturschutz und Forstwirtschaft arbeiten also gemeinsam an der Lösung der großen Aufgaben, die dem Walde im Rahmen einer gesunden Kulturlandschaft zufallen. Naturschutz ist nicht nur Schutz der heimatlichen Natur, sondern auch Mitarbeit an ihrer Weiterentwicklung. Diesen Gedanken allgemeinverständlich zu machen ist nicht zuletzt Aufgabe der Naturschutzwoche. Der Wald bietet hierfür ein sehr gutes Beispiel.

H. Borchert, Halle

(201)

### Zu wenig Einfallsreichtum bei der Landschaftsgestaltung

Bei jeder Veränderung einer Landschaft, sei es durch die Errichtung von Neubauten oder bei der Anlage von Straßen und Verdrahtungen am Stadtrand oder in der freien Flur meldet sich zumeist unmittelbar danach die Kritik aus der Bevölkerung. Dieser Vorgang ist ein erfreulicher. Sein Zweck jedoch erreicht die verantwortlichen Dienststellen zu spät. Die Bauten stehen. Ärger, Verdruß und ein Übermaß von Gleichgültigkeit stellt sich sodann bald ein. Verbesserungen werden noch schnell des beiderseitigen Friedens willen vorgeschlagen, die nachträglich viel Geld kosten und deshalb am Ende nichts weiter sind, als einige Abdeckungen mit Strauch- und Baumgrün. Es dauert nicht lange, dann verschwindet das Grün wieder, weil mangelhafte Pflege oder menschliche und tierische Einwirkungen den Zweck der Bäume und Sträucher nicht begreifen können. Lange umfängliche Sitzungen gingen diesen Hals-über-Kopf-Maßnahmen voraus und nahmen den sich für die Landschaft verantwortlich Fühlenden kostbare Zeit weg.

Das ist falsch. Das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur hätte bei allen Vorplanungen berücksichtigt werden müssen. Die dort verlangte Standortgenehmigung wird von der zuständigen Naturschutzverwaltung nur dann erteilt, wenn aus dem Genehmigungsantrag eine wirkliche Verbindung mit der Landschaft und das Eingehen auf ihre Besonderheiten erkennbar ist. Die Begründung wird um so leichter sein, wenn zuvor die Bevölkerung und ihre Vertretung gehört wurde; wenn also deren Meinung nicht übergangen wurde.

Zu dem Antrag wird auch eine Bauskizze oder -zeichnung benötigt. Aus ihr sollen nicht nur die Maße, sondern auch die Gebäude oder sonstigen baulichen Landschaftsveränderungen klar ersichtlich sein. Wenn einige pyramidenartige Pappeln als wirkungsvolle Einrahmungen zu Papier gebracht werden, dann muß von vornherein mangelhaftes Hineinleben in die Eigengesetze einer Landschaft angenommen werden. Das führt zu Täuschungen. Fast alle Orte besitzen ein ihr eigenes Antlitz in der Landschaft. Die Planer irgendwelcher Bauten müssen sich zuvor damit vertraut machen. Zeichnungsimporte aus X-Stadt, ohne das der Hersteller genaue Kenntnis des Empfangsortes besitzt, bergen von vornherein den Grundfehler der Landschaftsfremdheit. Ihre späteren Bewohner oder Benutzer dieser Dinge bewundern vielleicht dieses Landschaftsfremde, innerliche Vertrautheit stellt sich aber zumeist nie ein.



Der Stand des Gebäudes oder der Verlauf der Verdrahtung oder der Straße ist ebenfalls zu berücksichtigen. Bodenprüfungen in unmittelbarer Umgebung bringen womöglich den Kies oder Sand zutage, der sonst kilometerweit herangeschafft werden muß. Ein abbruchreifer, vielleicht schon völlig verfallener Altbau in der Nähe der Baustelle liefert unter Umständen Fundamentsteine oder sonstiges Baumaterial. Man sehe sich zuvor danach um. Selbstverständlich können Schweine- und Rindviehgroßställe nicht dort errichtet werden, aus deren Richtung im Jahresmittel die häufigsten Winde zum Dorf oder gar Stadtteil wehen. Geruch und Fliegenplagen lassen sich nicht wegdiskutieren.

Wenn entlang alter zu schmal gewordener Landstraßen herrliche Bäume wachsen, dann schlage man sie nicht einfach ab, um die Straße durch die doppelte Breite zu verändern, sondern erwäge einen Parallelbau. Der dann mögliche Einbahnverkehr unter Beachtung der Übergänge zu den Ackerstücken und Querstraßen ist bestimmt nicht teurer in der Herstellung. Das Landschaftsbild bleibt aber bestehen. Die sinkende Unfallziffer auf dieser Strecke weist dann nachträglich die sozialvolkswirtschaftliche Bedeutung aus.

Das Ausfüllen von Erdlöchern zur „Abrundung“ von Schluchten und „Mückenlöchern“ mit Müll und Schutt rächt sich besonders dort sehr bald, wo die Anlieger oder Bewohner eine Eigenversorgung mit Trink- und Tränkwasser für das Vieh besitzen. Aber auch die Bodenfeuchtigkeit, die Taubildung sowie das Kleinklima werden der gesamten Umgebung nachteilige Veränderungen bringen. Die Beispiele lassen sich um viele drastische vermehren. Etwas mehr Einfallsreichtum im natürlichen Gegensatz zu mancher Armeligkeit in der Landschaft wäre überall notwendig. Das ist unschwer möglich. Es birgt den Gewinn des schönen Heimatbildes in sich und ein Bestehen vor der Kritik der Bevölkerung, die zu meist für alles Bessere ein sehr feines und natürliches Empfinden besitzt. Wenn daraus auch noch gesundheitliche Werte abzuleiten sind, dann wäre die geringe Mehraufgabe im Nachdenken ein allgemeiner Volksgewinn. BN-z. (202)

#### Schutz den Weidenkätzchen

Knospen- und blütentragende Zweige der wildwachsenden Weiden (kätzchentragende Arten der Gattung *Salix*) stehen unter dem Schutz des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur. Es ist untersagt, wildwachsende geschützte Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben oder Teile davon abzupflücken oder abzutrennen. Gärtnerisch gepflanzte und zum Zweck des Schnittes gezogene Weiden fallen natürlich nicht unter diese Schutzbestimmung. Es hat niemand zu befürchten, daß ihm der vorlenzliche Kätzchenstrauß vorenthalten wird. Er braucht ihn nur rechtmäßig in einem Blumengeschäft oder einer Gärtnerei zu erwerben. Gegen das Plündern der wildwachsenden Weiden in den Wäldern und Senken, an Teich-, Bach- und Flußufern müssen sich jedoch die Öffentlichkeit und die Naturschutzbeauftragten mit ihren Helfern entschieden wenden. Weiden spenden den Bienen und anderen Insekten Pollen und Honig und erfreuen obendrein jung und alt mit ihren silberseidenen Knospen und den zartduftenden kätzchenartigen Blüten. In vielen Gegenden unseres Vaterlandes gehören sie zu den im Brauchtum des Volkes wurzelnden Symbolen der Auferstehung und des erwachenden Lebens.

Alle Weidenarten einschließlich der bekanntesten und überall gemeinen Salweide müssen noch stärker als bisher entlang den Flußsystemen angepflanzt werden. Wo tiefgründige und feuchte Böden vorhanden sind, erinnere man sich der Silberweide (*Salix alba*) als landschaftliche Kostbarkeit. Ihre Mächtigkeit, ihre silbrig-seidenen Blätter und ihre Wuchsform, besonders im Gewittersturm unter dunklem Himmel und rauschendem Regen schenken uns ein nicht zu vergessendes Landschaftserleben. Selbst als Kopfweide läßt sie sich wirtschaftlich verwenden und gibt dem Wiedehopf, den Stockenten, Eulen und vielen anderen Halb- und Ganzhöhlenbrütern gute Brutmöglichkeiten. Ihre Blüte erscheint erst April-Mai, was den Bienen kurz vor der Robinien- und Rapsblüte äußerst vorteilhaft zugute kommt. — Auch die

bekanntere Trauerweide gehört zu den *Salix*-Arten.

Wer die Weidenkätzchen schützt, mehrt die Honigernte und hütet die Landschaft vor dem Verlust ihres lenzlichen Anblicks.

BN-z. (203)

#### Der Märzbecher blüht

Wohl eine der reizendsten Vorfrühlingsblüher des Buchenwaldes oder feuchter Laubwälder, der Wiesenränder und Gebüschgruppen ist der Märzbecher (*Leucojum vernum*), auch unter den Namen Frühlingsknotenblume, Großes Schneeglöckchen und Hornungsblume bekannt. Wo die Glocken den Frühling einläuten, fehlen auch nicht die ersten Bienen und Hummeln, der leidenschaftliche Ringeltaubenruf, der lockende Kleiberpfeif, die lauten Takt-rythmen der Singdrossel und das melodische Flötenlied der Amsel. Jeden Blütenzypfel der lichtweißen Glocke zielt ein grünlicher Fleck, der mit den goldgelben Pollen einen feinen farblichen Gegensatz zu den dunkelgrünen Blättern erzeugt.

Im kalkigen Lehmboden liegt verhältnismäßig tief die Zwiebel, die der Blume den frühen Auferstehungstag ermöglicht. Sie ist gegen Grabwunden empfindlich. Sehr bald nach der Blüte entwickeln sich beerenartige Samenkapseln, die sich im Laufe der Reife zur Erde senken. Die Samen werden hier wegen eines fleischartigen Ansatzes, den die Ameisen gern verzehren, verschleppt. Jene Insektengruppe sorgt also für die Verbreitung der Art. Deshalb gehört diese Frühlingsblume zu den sogenannten Ameisenpflanzen.

Märzbecher stehen nach der Anordnung zum Schutze der wildlebenden Pflanzen vom 24. Juni 1955 unter dem Schutz des Gesetzes. Die Blumen dürfen weder gepflückt noch ihre Zwiebeln der Erde entnommen werden. Man wünscht sich, diesem anmutigen Kleinod des Lenzwaldes recht oft in aller Stille zu begegnen.

BN-z. (204)

#### Speierling

Dieser bis etwa 20 Meter Höhe und ein Alter von über 500 Jahren erreichende Baum wird in der Pflanzensystematik unter die Vogelbeeren eingegliedert. Der Speierling (*Sorbus aria*), auch Sperberbaum oder Schmerbirne, ist im allgemeinen selten und wächst nur zerstreut im mitteldeutschen Raum.

Sein Holz gehört durch die außerordentliche Schwere sowie durch den rötlichweißen Splint und den tief rotbraunen Kern zu den wertvollen Edelhölzern unserer Heimat.

Die Blätter und weißrötlichen Trugdolden der Blüten ähneln denen der Ebereschen. Dagegen sind die Früchte etwa kirschengroß, gelblich gefärbt mit rötlichem Anflug und essbar.

Kräftige und frische Böden unserer lichten Wälder, noch mehr die Hänge der Altäler sagen dem Speierling sehr zu. Forstwirtschaft und Naturschutz wünschen sich dort eine stärkere Verbreitung. Aber auch als Alleebaum ist dieser seltene Vertreter zu empfehlen. Ein engerer Stand ist bei der Straßenpflanzung anzuraten. Um ihn dann zur Entfaltung freier zu stellen, kann nach einigen Jahrzehnten jeder zweite Baum geschlagen werden. Man vergesse ihn nicht als Parkbaum.

Nicht nur wegen des wertvollen Holzes, sondern auch wegen seines Beerenanfalles ist der Speierling sehr nützlich. Rothirsch und Reh, Ringeltaube, Kernbeißer und bei spätherbstlichem Behang die Seidenschwänze genießen die Beeren. Auch das herabfallende Laub dient als gern genommene Äsung oder gar als Blattheu.

Wo sich einzelne schön gewachsene oder als solche sich vermutlich entwickelnde Bäume befinden, werden die Kreibeauftragten und ihre Helfer gern den Naturdenkmalschutz beantragen und das Saatgut den Forstwirtschaftsbetrieben oder Baumschulen zur Verfügung stellen.

BN-z. (205)

#### Gartenzwergromantik

Nicht nur die bekannten bunten Gartenzwerge, sondern auch die Tiere des Waldes und übergroße Pilze sowie selbst nachgebildete Baumstümpfe und anderer Nippeskram „zieren“ zuweilen nicht nur Vor- und Hausgärten, sondern sogar öffentliche Grünanlagen,



Friedhöfe und Parke. Es fällt auf, daß in manchen Urlaubsorten dieser Schmuck besonders häufig verwendet wird. Deshalb ist es an der Zeit, den öffentlichen Geschmack mit den natürlichen Bildern in der Landschaft abzustimmen. Falsche Romantik verleidet zumeist zum falschen Beobachten in der freien Natur.

Zwerge wollen wir keinesfalls aus den deutschen Erzählungen und Märchen sowie aus dem Theater verbannen und damit den kleinen und großen Kindern ihre Träume zerschlagen. Aber in die Gärten gehören sie nicht. Dort soll das blutfrische Leben pulsieren. Dort mögen die Vögel singen und durch das Gesträuch hüpfen, dort mögen die Tiere in ihrem wirklichen Verhalten die Steifheit des Gipses und Tones verdrängen. Wo wirklich die Plastik eines Tieres hinpaßt, da soll die reine ungetrübte Kunst den Vorübergehenden zum Verweilen zwingen und seinen Geschmack bilden helfen und Freude erwecken. Wenn dann statt eines Pilzplatzes mit rotem Anstrich und weißen Flecken ein Hocker oder eine geschmackvolle Sitzecke landschaftsgebunden und raumgestaltend aufgestellt wird, dann dürften der Zweck und die Freude darüber nachhaltiger wirken. Oder sitzt man auf einem Fliegenpilz besser als auf einer formschönen Bank? Hier ist die Mutter Natur keinerlei Vorbild. Wenn dann obendrein das Gartenreih oder die Gartenzwerge ein Stück ihres tonigen oder gipsigen Leibes verloren haben, dann wird es höchste Zeit, sie zu dem Gerümpel zu legen, das in der freien Natur der tiefen Erde anvertraut wird, damit es nicht obendrein die Landschaft in ihrer meisterlichen und unübertrefflichen Schönheit verschandelt.

BN-z. (207)

#### **Die Vierte und Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens**

Am 8. Januar d. Js. wurden die beiden Durchführungsbestimmungen im Gesetzblatt Nr. 6 veröffentlicht, die auch für den Naturschutz von großer Bedeutung sind. Es ist erfreulich, daß nunmehr allen Forstangestellten der Erwerb von Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum gestattet werden kann. Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdwaffenschein erlaubt. (§ 2 [2]). Derselbe wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und kann zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Bei besonders stark auftretenden Schäden von Raubwild und Raubzeug — so steht im Gesetz — sowie bei Auftreten von Niederwildseuchen können auf Antrag der Jagdbehörden die Volkspolizei-Kreisämter die Erlaubnis zum vorübergehenden Einsatz von Kleinkaliberwaffen zur Durchführung von Kollektivjagden erteilen. Zur Verhinderung von Wildschäden auf Saatzuchtgütern, Hühnerzuchtfarmen, landwirtschaftlichen Versuchstationen u. ä. sind die Chefs der Bezirksbehörden der Volkspolizei berechtigt, Freigaben zum Erwerb von Jagd- und Kleinkaliberwaffen zu erteilen.

Über die Aufbewahrung, den Verlust und die Behältnisse sind in der vierten Durchführungsbestimmung ausführliche Vorschriften enthalten. Als Verwendungszweck ist das Erlegen von jagdbaren Wild und Raubzeug entsprechend den jagdgesetzlichen Bestimmungen und in Ausübung des Jagdschutzes zum Zwecke der Selbstverteidigung festgelegt. Aber auch bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher, die den Waffenträger ernstlich bedrohen und bei der Verteidigung Dritter kann eine Verwendung der Waffen stattfinden.

Die Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens verbreitet sich im I. Abschnitt über die Organisation und Durchführung von Jagden. An der Grundlage der

Kollektivjagden wird festgehalten. Sie können als Treib-, Anstich- und Pirschjagden durchgeführt werden. Aber auch die Einzeljagd als wesentliche Änderung gegenüber dem § 6 (1) des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens und der entsprechenden Ersten Durchführungsbestimmung § 1—3 ist bedeutend erweitert worden. Sie kann ausgeübt werden durch staatlich beauftragte Jagdberechtigte oder solche mit besonderer Jagderlaubnis sowie durch Forstangestellte. Für jene erstreckt sich der Abschluß ausschließlich auf Schadwild, Raubwild und Raubzeug. Die Jagdbehörde des Kreises muß zuvor den Abschluß des Schadwildes angeordnet haben.

Jagdteilnahmescheine werden nur unter bestimmten Voraussetzungen an Personen über 18 Jahre ausgegeben. Die Jagdeignungsprüfung bleibt Voraussetzung der Jagdteilnahme. Dem Jagdgebietsverantwortlichen ist das Frettieren gestattet. Er ist verpflichtet, die Beauftragten für den Pflanzenschutz in den Kreisen bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

Es verwundert und verletzt den Naturschützer, daß im § 11 unter „Jagdbare Tiere“ dieselben Fehler aus der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 Wort für Wort übernommen sind, trotzdem z. B. für den Mäusebussard und Rau(h)-fußbussard eine ganzjährige Schonzeit vorliegt. Auch für den Haubentaucher hätte man sich eine Streichung aus der Liste der jagdbaren Tiere schuldest gewünscht. Auch das fehlende paragrafisierte Eingehen bei der Hinausschiebung der Jagd- und Schonzeiten für Sperber und Habicht um etwa 4—6 Wochen wird vermißt. Der vielzu allgemeine Begriff „Wildenten“ und „Wildgänse“ hätte ebenfalls vermieden werden müssen.

BN-z. (206)

#### **Karl Bartels †**

Am 24. Januar 1957 ist Herr Karl Bartels-Waren im 73. Lebensjahre entschlafen. Wer er war, und was er an der Müritz im Naturschutz und in der Museumsarbeit aus kleinem Beginn heraus schuf, wird zweifellos von berufener Seite ausführlich gewürdigt werden.

(208)

Fritz Stenzel, Halle

#### **Nicht zur Veröffentlichung bestimmt**

Konsultation im Bezirk Halle: Dienstag, 5. März in Weissenfels; Dienstag, 12. März in Sangerhausen; Donnerstag, 14. März in Dessau. Beginn 9 Uhr. Den Mitgliedern der Naturwacht werden die Kosten der Hin- und Rückreise über das Konto der Herren zuständigen Kreisbeauftragten zurückvergütet. Einladungen ergehen nur an die Verwaltungen.

BN-z. (209)

Zentrale Naturschutzwoche vom 14. bis 20. April. Es ist erwünscht, daß die Herren Kreisbeauftragten sich den Großbetrieben in ihrem oder dem Nachbarkreise für Vorträge über den Naturschutz und seine Bedeutung zur Verfügung stellen. Anleitungen werden nicht erteilt. Eigene Entscheidungen sind notwendig.

BN-z. (210)

Bitte vorzumerken, daß am 4. und 5. Mai für den Bezirk Halle eine Naturschutztagung stattfindet. Veranstalter ist die Bezirks-Naturschutzverwaltung beim Rat des Bezirkes Halle. Thema: Halden, Vegetationsbilder, Waldgemeinschaften.

BN-z. (211)